OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351668/2/BZ**

Datum:
**Linz, 7. Juli 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.3.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.3.2025, GZ: SJF/SH, wurde die dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.7.2024 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 6.9.2024 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit 12.2.2024 aufgetragen worden sei, einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gemäß § 231 ABGB gegenüber seiner Mutter einzubringen. Er sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er im Rahmen der Bemühungspflicht verpflichtet sei, Ansprüche aus Unterhaltsleistung gegen seine Mutter zu verfolgen. Weiters sei der Hinweis erfolgt, dass er sich unverzüglich, längstens binnen drei Werktagen, mit seinem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen habe, sofern sein Antrag bei Gericht abgewiesen werde. Mit 26.2.2024 habe der Bf nachgewiesen, am 26.2.2024 den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gemäß § 231 ABGB sowie den Antrag auf Verfahrenshilfe gemäß § 63 ZPO beim Bezirksgericht Linz eingebracht zu haben.
Der Bf habe am 17.2.2025 neuerlich einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht. Im Laufe des Überprüfungsverfahrens sei ihm mittels Mitwirkungsauftrag vom 19.2.2025 aufgetragen worden, den Beschluss bezüglich Unterhaltsverfahrens gegenüber seiner Mutter vorzulegen. Dieser sei am 27.2.2025 bei der Behörde eingelangt.
Laut Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 6.9.2024, 6 FAM 7/24k, sei der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber der Mutter mit der Begründung abgewiesen worden, dass der Bf trotz mehrerer Fristerstreckungen bei Gericht der Aufforderung des Gerichtes zur Verbesserung des Antrages nicht nachgekommen sei, weshalb der Antrag abgewiesen worden sei. Ebenso sei aufgrund fehlender Mitwirkung der Antrag auf Verfahrenshilfe vom Bezirksgericht Linz zurückgewiesen worden.
Der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG hinsichtlich der Unterhaltsverfolgung gegenüber seiner Mutter nicht nachgekommen. Ebenso habe er der Behörde nicht fristgerecht mitgeteilt, dass sein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gemäß § 231 ABGB gegenüber seiner Mutter sowie der Antrag auf Gewährung einer Verfahrenshilfe gemäß § 63 ZPO beim Bezirksgericht Linz mangels Mitwirkung seinerseits abgewiesen worden seien.
Mit der Abweisung des Unterhaltsantrages gegenüber der Mutter mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz am 6.9.2024 aufgrund mangelnder Mitwirkung sei daher eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 3

Oö. SOHAG weggefallen, sodass die Leistung ab 6.9.2024 einzustellen sei. Der Bf habe daher ab 6.9.2024 Leistungen der Sozialhilfe zu Unrecht bezogen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 31.3.2025, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es dem Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, die vom Bezirksgericht Linz nachgeforderten Unterlagen rechtzeitig beizubringen, weil er vier Wochen im Krankenhaus gelegen sei. Danach hätte er eigentlich auf Reha fahren sollen, allerdings sei dann seine Mutter an einer Lungenentzündung erkrankt und sei sie aufgrund der geschwollenen Füße auch nicht mehr mobil, weshalb sich der Bf um sie kümmern habe müssen. Sowohl der Bf als auch dessen Schwester hätten dies dem Bezirksgericht mitgeteilt. Der Bf habe dann einen neuen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung eingebracht. Der Bf habe seine Pflicht zur Verfolgung von Rechtsansprüchen daher nicht verletzt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.5.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er hat einen Behindertenausweis mit 60 %-iger Behinderung vorgelegt. Er lebt in einer 41 m² großen Mietwohnung in B__ und hat am 11.1.2024 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.1.2024 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen"
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:
„a. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
b. Laufende Arbeitsunfähigkeitsmeldung bzw. AMS-Betreuungsvereinbarung

c. Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten Ihrer Kinder und Eltern und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie, dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde dem Bf durch Hinterlegung am 19.1.2024 zugestellt.

Mit E-Mail vom 1.2.2024 und vom 12.2.2024 hat der Bf Unterlagen nachgereicht sowie die gewünschte Auskunft erteilt.

Mit Schreiben vom 12.2.2024 hat die belangte Behörde dem Bf aufgetragen, ein angeschlossenes Formular (Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gemäß § 231 ABGB gegenüber der Mutter des Bf sowie Antrag auf Verfahrenshilfe gemäß § 63 ZPO) zu unterfertigen und beim Bezirksgericht Linz einzubringen sowie anschließend eine Kopie des Antrages mit Eingangsstempel des Bezirksgerichtes bis spätestens 4.3.2024 der belangten Behörde vorzulegen.
Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, sofern der Antrag auf Verfahrenshilfe oder Unterhalt abgewiesen werde, sich unverzüglich, längstens binnen drei Werktagen, mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen.
Am 26.2.2024 hat der Bf eine Kopie des Antrages mit Eingangsstempel des Bezirksgerichtes der belangten Behörde übermittelt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.2.2024 wurde dem Bf ab 1.2.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen pauschalen Geldleistungen zuerkannt (Richtsatz für eine alleinstehende Person sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung). Die Leistung wurde bis 31.7.2024 befristet.

Mit Antrag vom 16.7.2024 hat der Bf neuerlich Sozialhilfe beantragt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.7.2024 wurde dem Bf ab 1.8.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen pauschalen Geldleistungen zuerkannt (Richtsatz für eine alleinstehende Person sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung). Die Leistung wurde bis 28.2.2025 befristet.

Mit Antrag vom 17.2.2025 hat der Bf neuerlich Sozialhilfe beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.2.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen"
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:
„a. Kontoauszüge Ihres Girokontos [AT...] von Juli 2024 bis zum 30.11.2024 von der Bank mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen
b. Kontoauszüge Ihres Sparkontos [AT...] von Juli 2024 bis zum Erhalt dieses Schreibens, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand
c. Bestätigung von der PVA bzgl. Ihrer Anwartschaftszeiten
d. Beschluss über das Unterhaltsverfahren gegenüber Ihrer Mutter"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie, dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit E-Mail vom 27.2.2025 bzw. 3.3.2025 hat der Bf unter anderem den Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 6.9.2024 übermittelt, mit dem der Antrag des Bf auf Festsetzung der monatlichen Unterhaltspflicht gegenüber seiner Mutter abgewiesen und der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen wurde. In der Begründung wurde dazu ausgeführt, dass der Bf nach Einbringung des Antrages am 26.2.2024 mit Schreiben vom 27.2.2024 aufgefordert wurde, seinen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung dahingehend zu verbessern, indem er unter anderem bekannt gebe, weshalb er nicht selbsterhaltungsfähig sei. Zudem wurde der Bf aufgefordert, den Antrag auf Verfahrenshilfe zu verbessern, indem er den übermittelten Verfahrenshilfeantrag vollständig und eigenhändig unterschreibt und mitsamt einem Vermögensbekenntnis dem Gericht übermittelt. Die festgesetzte Frist wurde mehrmals, zuletzt bis 20.7.2024, verlängert. Bis zur Erlassung des Beschlusses am 6.9.2024 ist keine Verbesserung des Antrages bzw. Verbesserung des Verfahrenshilfeantrages erfolgt, sodass der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung mangels Schlüssigkeit abgewiesen und der Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.3.2025 wurde die dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.7.2024 zuerkannte Leistung ab 6.9.2024 eingestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 14
## Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die rückwirkende Einstellung der ihm zuerkannten Leistung aufgrund des Umstandes, dass er seiner Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Unterhaltsverfolgung gegenüber seiner Mutter nicht nachgekommen ist.
Die Behörde begründet die Einstellung zusammengefasst damit, dass durch die Abweisung des Antrages auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber der Mutter mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 6.9.2024 aufgrund mangelnder Mitwirkung eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht mehr vorliegt.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, insbesondere durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bemüht hat.

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut und soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des

von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zur aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistung zu berücksichtigen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Neben dem Einsatz eigener Mittel, von Leistungen Dritter und der Arbeitskraft, bildet die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte eine der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes, wobei die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (§ 6 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG).

§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert den in § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde den Bf aufgefordert, im Rahmen der ihn treffenden Bemühungspflicht Unterhaltsansprüche gegen seine Mutter zu verfolgen. Der Bf hat beim Bezirksgericht Linz einen von der belangten Behörde vorgedruckten Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegen seine Mutter samt Verfahrenshilfeantrag eingebracht. In der Folge hat das Bezirksgericht einen Verbesserungsauftrag dahingehend erlassen, dass der Bf unter anderem bekannt gebe, weshalb er nicht selbsterhaltungsfähig sei sowie den Verfahrenshilfeantrag vollständig samt Vermögensbekenntnis zu übermitteln habe. Trotz mehrmaliger Fristerstreckung ist der Bf diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, sodass folglich der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung mangels Schlüssigkeit abgewiesen und der Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen wurde. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war die Unterlagen beizubringen, weil er vier Wochen im Krankenhaus lag und anschließend auf Reha fahren sollte, was allerdings aufgrund der akuten Pflegebedürftigkeit seiner Mutter nicht möglich war, ist entgegenzuhalten, dass der Verbesserungsauftrag des Bezirksgerichtes mit 27.2.2024 ergangen ist, sodass dem Bf bis zur Erlassung der Entscheidung des Bezirksgerichtes rund sechs Monate zur Beibringung der geforderten Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung standen. Es ist ihm daher nach Ansicht des erkennenden Gerichtes innerhalb einer Zeitspanne von rund sechs

Monaten – selbst bei einem längeren Krankenhausaufenthalt – zumutbar, die Unterlagen beizubringen. Insgesamt betrachtet ist beim Bf daher von einer fehlenden Bereitschaft zu einer Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte auszugehen.

III.3. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Einstellungsbescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner